

**INTERESSENBEKUNDUNG BETREFFEND DIE TEILNAHME AM VERFAHREN ZUR
ERTEILUNG DES AUFTRAGS ALS GENERALSEKRETÄR/GENERALSEKRETÄRIN DER
REGIONALREGIERUNG (EINREICHFRIST: 30. APRIL 2024, 12:00 UHR)**

AN DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL
Generalsekretariat
Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals
Via Gazzoletti 2 - 38122 TRENTO
concorsi@pec.regione.taa.it

Die/Der Unterzeichnete						
geboren in		Provinz		am		
wohnhaft in						
Straße/Platz			Nr.		Provinz	
Telefon			Mobiltelefon			
Steuernummer						

ersucht

nach Einsichtnahme in das Verfahren zur Erteilung des Auftrags als Generalsekretär/Generalsekretärin der Regionalregierung

um Zulassung zu oben genanntem Verfahren und um Übermittlung sämtlicher Mitteilungen

an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse:

und erklärt (**Zutreffendes ankreuzen**)

unter eigener Verantwortung im Sinne der Art. 46 und 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 und im Bewusstsein, dass im Falle von Falscherklärungen oder Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akte die eventuell erzielten Vorteile aberkannt werden und in den Art. 75 und 76 des genannten Dekrets strafrechtliche Folgen vorgesehen sind,

- 1) ☐ die italienische Staatsangehörigkeit zu besitzen
- ☐ die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu besitzen (Staat angeben)
-
- ☐ Drittstaatsangehörige/r, aber Familienangehörige/r einer EU-Bürgerin/eines EU-Bürgers zu sein und nachstehenden Rechtstitel zu besitzen:
- ☐ Aufenthaltsrecht
- ☐ Daueraufenthaltsrecht
- ☐ Drittstaatsangehörige/r zu sein und einer der Kategorien laut Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 3-bis des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 anzugehören und nachstehenden Rechtstitel zu besitzen:
- ☐ die Rechtsstellung eines langfristigen EU-Aufenthaltsberechtigten
- ☐ den Flüchtlingsstatus
- ☐ den subsidiären Schutzstatus

**(DIESER TEIL MUSS VON DEN BEWERBERN/BEWERBERINNEN AUSGEFÜLLT WERDEN, DIE NICHT
DIE ITALIENISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT BESITZEN)**

-
- ☐ auch im Zugehörigkeits- oder Herkunftsstaat die zivilen und politischen Rechte zu besitzen
 - ☐ im Zugehörigkeits- oder Herkunftsstaat die zivilen und politischen Rechte nicht zu besitzen (Nichtbesitz begründen)
 - ☐ alle weiteren für die italienischen Staatsbürger vorgesehenen Voraussetzungen (mit Ausnahme der italienischen Staatsbürgerschaft selbst) zu besitzen
 - ☐ eine den vorgesehenen Aufgaben angemessene Kenntnis der italienischen Sprache zu haben
-

2) ☐ in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen zu sein

- ☐ aus folgenden Gründen nicht eingetragen zu sein:

3) ☐ nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen zu sein

4) ☐ keine rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen zu haben, die das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben

- ☐ strafrechtlich verurteilt worden zu sein (die Verurteilungen sowie das urteilsprechende Gericht samt Gerichtssitz angeben)

5) ☐ nicht von gegen sie/ihn anhängigen Strafverfahren in Kenntnis zu sein

- ☐ von nachstehenden gegen sie/ihn anhängigen Strafverfahren in Kenntnis zu sein (Daten des Verfahrens, Art der strafbaren Handlung und Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, angeben):

6) ☐ entsprechend den Anforderungen der für den Auftrag vorgesehenen Aufgaben körperlich tauglich zu sein und davon in Kenntnis zu sein, dass die Verwaltung zum Zeitpunkt der Einstellung den Betroffenen/die Betroffene einer ärztlichen Untersuchung unterziehen kann, wobei diese/r auf eigene Kosten den Beistand eines Vertrauensarztes in Anspruch nehmen kann

7) ☐ niemals des Dienstes bei einer öffentlichen Verwaltung enthoben oder vom Dienst freigestellt oder entlassen worden zu sein

- ☐ aus nachstehenden Gründen des Dienstes bei einer öffentlichen Verwaltung enthoben oder vom Dienst freigestellt oder entlassen worden zu sein

8) ☐ nicht des Dienstes bei einer öffentlichen Verwaltung enthoben oder vom Dienst freigestellt worden zu sein, weil dieser durch Vorlage falscher Dokumente erlangt wurde oder weil Tätigkeiten ausgeübt wurden, die mit dem Dienstverhältnis bei der öffentlichen Verwaltung unvereinbar waren

9) ☐ nachstehenden Bildungsabschluss zu besitzen:

☐ Hochschulabschluss nach der alten Studienordnung (vor Erlass des Ministerialdekrets Nr. 509/1999)
(genaue Angabe)

☐ Fünfstufiges Studium (laurea specialistica) (Klasse angeben)

☐ Masterabschluss (laurea magistrale) (Klasse angeben)

☐ Bachelorabschluss (laurea triennale) (Klasse angeben)

der am an der Universität

mit Sitz in erlangt wurde.

Im Falle von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen:

☐ die Gleichstellung im Sinne des Art. 38 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 erlangt zu haben

☐ das Gleichstellungsverfahren im Sinne des Art. 38 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 eingeleitet zu haben

Bewerber und Bewerberinnen, die den Bildungsabschluss im Ausland erlangt und das Gleichstellungsverfahren eingeleitet haben, werden mit Vorbehalt zum Verfahren zugelassen. Die Gleichstellung muss in jedem Fall vor der Einstellung erlangt werden.

10) ☐ der Wehrpflicht nachgekommen zu sein

☐ sich bezüglich der Wehrpflicht in nachstehender Stellung zu befinden:

☐ nicht der Wehrpflicht zu unterliegen

11) ☐ im Rang oder mit dem Auftrag einer Führungskraft bei der Region Trentino-Südtirol Dienst zu leisten

12) ☐ im Verzeichnis der Geeigneten zur Übernahme von Führungsaufgaben bei der Region Trentino-Südtirol eingetragen zu sein

13) ☐ mit dem Auftrag einer Führungskraft oder einer vergleichbaren Funktion bei folgender öffentlicher Verwaltung Dienst zu leisten:

14) ☐ mit dem Auftrag einer Führungskraft oder einer vergleichbaren Funktion Dienst zu leisten bei:

15) ☐ die Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache Stufe C1 (ehem. „Zweisprachigkeitsnachweis A“) zu besitzen, die am erlangt wurde

- 16) ☐ dass keine der in GvD vom 8. April 2013, Nr. 39 betreffend das Nichtbestehen von Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen festgelegten Bedingungen vorliegen

Die in der Provinz Bozen wohnhaften Bewerber/Bewerberinnen müssen:

- 17) ☐ die vom Landesgericht Bozen frühestens 6 Monate vor dem Datum der Einreichung des Gesuchs ausgestellte Bescheinigung über die Zugehörigkeit/Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu besitzen und sich zu verpflichten, diese im Falle der Ernennung abzugeben

Beizufügende Unterlagen:

- Kopie eines gültigen Erkennungsausweises
- von dem Bewerber/der Bewerberin unterzeichneter Lebenslauf im Europass-Format, aus dem die erforderliche berufliche Qualifikation zweifelsfrei hervorgeht.

KEINE WEITEREN, NICHT ANGEFORDERTEN UNTERLAGEN BEIFÜGEN

VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2016/679 UND GVD NR. 196/2003

Im Sinne der Verordnung EU 2016/679 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 wird mitgeteilt, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten auch auf elektronischem Wege zu den mit dieser Interessenbekundung zusammenhängenden institutionellen Zwecken durch von den betroffenen Organisationsstrukturen ermächtigtes Personal verarbeitet werden.

Die Bereitstellung der Daten ist für die Einleitung des Verfahrens obligatorisch. Werden sie nicht bereitgestellt, so wird dieses eingestellt.

Automatisierte Entscheidungsprozesse – einschließlich der Profilerstellung – sind ausgeschlossen.

Die Daten können anderen öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten, die sie laut Gesetz kennen müssen oder dürfen, sowie anderen Rechtssubjekten, die das Recht auf Zugang haben, mitgeteilt werden.

Ist die Weitergabe von Daten zur Erfüllung bestimmter, in den geltenden Bestimmungen festgelegter Bekanntmachungspflichten zwingend vorgeschrieben, so bleiben die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten des/der Betroffenen vorgesehenen Garantien hiervon unberührt.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Autonome Region Trentino-Südtirol – Via Gazzoletti 2 – Trient, Website www.regione.taa.it. Auftragsverarbeiter ist die Generalsekretärin.

Datenschutzbeauftragter ist der Trentiner Gemeindenverband mit Sitz in Trient (E-Mail: servizioRPD@comunitrentini.it, consorzio@pec.comunitrentini.it, Website www.comunitrentini.it).

Die Rechte laut Kapitel III der Verordnung, d. h. das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, auf ihre Berichtigung oder Vervollständigung, wenn die betroffene Person sie für unrichtig oder unvollständig hält, sowie das Recht auf Löschung der Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen dieselbe – sofern dies nicht dem Art. 17 Abs. 3 der Verordnung widerspricht – können jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung geltend gemacht werden. Im Sinne des Art. 77 hat die betroffene Person ferner das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt.

- ☐ **Der Bewerber/die Bewerberin hat Einsicht in die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten genommen.**

DATUM UNTERSCHRIFT _____

(1) Unterschrift: Wird das Gesuch per zertifizierte elektronische Post zugesandt, so muss es unterzeichnet sein und es muss die Kopie eines gültigen Erkennungsausweises beigelegt werden.

Es sind auch digital signierte Gesuche zulässig.